Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

TIEFBAUAMT BASELLAND
GEHT AN: W
z.K. AN:
z.K. AN:
z.K. AN:
VIS: C.
AUFTRAG NO.:
22. SEP. 1982

Nr. 1956 vom 21. September 1982

Gemeinde Therwil: Baulinien längs Oberem Mühlebach und Mittlerem Kreis im Teilstück "Dorf", Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 6. Juli 1982 (Nr. 1459) die Baulinien längs des Oberen Mühlebaches und des Mittleren Kreises im Teilstück "Dorf" in der Gemeinde Therwil beschlossen. Die Baudirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 26. Juli 1982 bis 24. August 1982 in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1982 und in einer Tageszeitungen publiziert. Die von den Baulinien betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Juli 1982 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 24. August 1982 gegen den aufgelegten Plan Einsprache erheben können.

Durch seinen Protokollauszug der Sitzung vom 30. August 1982 teilt der Gemeinderat Therwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Baulinien längs des Oberen Mühlebaches und des Mittleren Kreises im Teilstück "Dorf" in der Gemeinde Therwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 6. Juli 1982 (Nr. 1459) beschlossenen Baulinien, Plan Nr. W 76 vom 30. April 1982 werden rechtsgültig erklärt.

18 3. 80 140 000

Mitteilung an Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
Vermessungsamt
Bodenamt (2)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Planungsamt
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt (3)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: